

März 2012

Freiwillige Rücknahme von **NANOCOLOR®** Reagenzien in der Schweiz

Sehr geehrter Kunde,

bei der Rücknahme und Entsorgung Ihrer verbrauchten Reagenzien handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung von MACHEREY-NAGEL. Diese entspricht im vollen Umfang den Schweizer Gesetzen und Vorschriften. Dazu gehört auch die „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ (SDR, ADR) und die „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)“.

Sie erhalten von MACHEREY-NAGEL:

- ✓ eine Verpackungsvorschrift;
- ✓ mit der Lieferung einen Entsorgungskarton, der für den Gefahrguttransport geprüft und zugelassen ist;
- ✓ ein Formular „Abholauftrag“;
- ✓ einen Formularsatz „Übernahmeschein (Schweiz)“ (1 Original mit 1 Durchschlag);
- ✓ einen Adressaufkleber;
- ✓ einen Aufkleber „Begrenzte Mengen“.



Was darf mit den Kartons entsorgt werden?

- ✓ Die Gefahrgutkartons sind nur zugelassen für die Entsorgung von MACHEREY-NAGEL Rundküvettentesten.
Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir die Annahme von losen Rundküvetten im Karton, Küvettenboxen mit gemischtem Inhalt, nicht gekennzeichneten Flaschen, Chemikalien von Wettbewerbern und fremden Produkten verweigern müssen.
- ✓ Der Versand der cyanidhaltigen Teste (**REF 985 009 und 985 096**) muss in **separaten Kartons** erfolgen!

Wie erfolgt die Entsorgung?

1. Vorbereitung der Kartons zur Entsorgung durch Verkleben des Bodens mit glasfaserverstärktem Klebeband mit min. 75 mm Breite (siehe Verpackungsvorschrift), sofern diese Kartons nicht als Lieferkarton eingesetzt waren.
2. PE-Schaum-Boxen mit den **NANOCOLOR®** Rundküvetten bitte nicht zukleben und passend in die Entsorgungskartons stapeln.
Beachten Sie bitte, dass die Standardkartons zur Aufnahme von bis zu 48 Boxen entwickelt wurden und nur in dieser Form für den Gefahrguttransport zugelassen sind. Bei anderen Grössen ist immer die Kartongrösse zu benutzen, die ein vollständiges Füllen des Kartons gewährleistet.
Wir empfehlen Ihnen, standardmässig Kartons mit einem grossen Fassungsvermögen von 24 bis 48 Boxen zu verwenden. In Ausnahmefällen stehen zur Entsorgung cyanidhaltiger Teste kleinere Kartons zur Verfügung.
3. Diese Kartons werden unter den vereinfachten Transportvorschriften des Gefahrgutrechts für „Begrenzte Mengen“ (Limited Quantities) versendet.
Der Versand der Reagenzien als „Begrenzte Menge“ bietet folgende Vorteile:
 - Es ist kein Beförderungspapier nach Gefahrgutrecht notwendig.
 - Der Versand kann mit der Post oder verschiedenen Paketdiensten erfolgen.

A035955/d4/03/2012

www.mn-net.com

4. Ausfüllen des **Übernahmescheines** (Schweiz) zum Nachweis der Übergabe von Abfällen gemäss Anleitung auf dem Formular.
 - a) Eintragen von Name, Anschrift, PLZ Absendeort und Datum des Transportbeginns.
 - b) In das Feld „**Umfang der Rücksendung**“ des Übernahmescheines tragen Sie die Anzahl der Testpackungen (PE-Schaum-Boxen) ein.
 - c) Das Original des Übernahmescheines (Original) wird in den Karton gelegt.
Die Kopie verbleibt als Nachweis der Abgabe bei Ihnen.
5. Verschliessen der Kartons mit Doppel-T Klebung gemäss Verpackungsvorschrift. An jedem Karton ist der Aufkleber „Begrenzte Mengen“ und der Adressaufkleber anzubringen.

Entsorgungsnachweis

Nach dem Eingang der Entsorgungskartons bei MACHEREY-NAGEL werden diese einer Eingangskontrolle unterzogen. Hier wird das Gewicht Ihrer Rücksendung eingetragen und die Annahme der Sendung mit Unterschrift bestätigt. Nach der VeVA müssen wir die Rücksendung mit kundenspezifischer Angabe in eine Sammeliste für die LAS-Meldung aufführen.

MACHEREY-NAGEL AG
Kunden-Service